

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 26.09.2019**

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gut-  
achterausschussgebührensatzung) vom 23.11.1993  
vom 24.09.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 24.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebührensatzung) vom 23.11.1993, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.04.2001 beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderung**

1. In § 3 Gebührenmaßstab wird Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 Immobilienwertermittlungsverordnung) wesentlich geändert haben, so ist für den ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.

2. In § 3 Gebührenmaßstab werden die Abs. 6 und Abs. 7 neu eingefügt:

(6) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzugerechnet.

(7) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen, Ortstermine oder Stellungnahmen auf Veranlassung von den Antragstellenden, örtliche Aufnahme der baulichen Anlagen oder Berechnungen) werden entsprechend dem Zeitaufwand Gebühren berechnet.

3. § 4 Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 Euro 310 Euro

bis 100.000 Euro 310 Euro, zzgl. 0,5 % aus dem Betrag über 25.000 Euro

bis 250.000 Euro 685 Euro, zzgl. 0,36 % aus dem Betrag über 100.000 Euro

bis 500.000 Euro 1.225 Euro, zzgl. 0,18 % aus dem Betrag über 250.000 Euro

bis 5.000.000 Euro 1.675 Euro, zzgl. 0,08 % aus dem Betrag über 500.000 Euro

über 5.000.000 Euro 5.275 Euro, zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % nach Abs. 1, bei Grundstückswerten bis 1.000 Euro jedoch 80 Euro.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(5)<sup>d</sup> Für die Erstattung eines Gutachtens über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz beträgt die Gebühr 300 Euro.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg berechnet.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, 25.09.2019

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister